



ELEKTRONISCHER BRIEF

Jugendschutzreferentinnen
und –referenten der Länder
und des Bundes

Herrn Folker Hönge
Frau Birgit Goehlnich
Frau Sabine Seifert
Ständiger Vertreter der Obersten
Landesjugendbehörden bei der FSK
Murnaustraße 6
65189 Wiesbaden

Herrn Jürgen Hilse
Frau Lidia Grashof
Ständiger Vertreter der obersten
Landesjugendbehörden bei der USK
Marchlewskistr. 27
10243 Berlin

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@mbwjk.rlp.de
www.mbwjk.rlp.de

22.03.2010

Mein Aktenzeichen 9313-75 055
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ruth Ohlmann
Ruth.Ohlmann@mbwjk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2335
06131 16-172335

Jugendschutzgesetz (JuSchG);

Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen (Neuware und Gebrauchware)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes wurde u. a. die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gesetzlich festgeschrieben. Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 JuSchG ist das Zeichen auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Nach § 29 a JuSchG durften be-



stimmte Bildträger, die nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, nur bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

Nicht unter die Übergangsvorschrift des § 29 a JuSchG fielen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes bereits in den Einzelhandel zum Abverkauf ausgelieferten Bildträger mit Film- und Spielprogrammen. Ebenfalls nicht unter die Übergangsvorschrift des § 29 a JuSchG fallen bereits fertig produzierte und gelagerte, aber noch nicht zum Abverkauf ausgelieferte Bildträger.

Für die im vorgenannten Absatz bezeichneten Bildträger haben die obersten Landesjugendbehörden im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes mit Schreiben vom 23.06.2008 (Az.: 9313-75 055) eine Übergangsfrist für das Inverkehrbringen mit der „alten“ Kennzeichengröße bis zum **31.03.2010** gesetzt. Altbestände, die bis zum 31.03.2010 nicht abverkauft sind, sind ab diesem Zeitpunkt nachträglich mit einer auf der Umverpackung aufgebrachten Information über die Alterskennzeichnung in der neuen Kennzeichengröße zu versehen (Nachstickerung). Dies gilt auch für die Kennzeichnung von Filmen, Film- und Spielprogrammen zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken sowie für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden. Das bedeutet, dass ab dem 01.04.2010 nur noch Produkte vermarktet werden können, die den eingangs genannten Kennzeichnungsregelungen entsprechen bzw. für die Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen vorliegen.

Die vorgenannten Informationen betreffen **Neuware**, also Ware, die dem Endkonsumenten erstmalig zugänglich gemacht wird.

Die Nachstickerungspflicht von **Neuware** betrifft **nicht** den nichtgewerblichen Verkauf durch Privatpersonen.



Ältere Bibliotheks-/Videotheksbestände an Filmen und Spielen sind im Rahmen der Ausleihe **nicht** nachstickerungspflichtig.

Gebrauchtware, also Ware, die dem Endkonsumenten schon einmal zugänglich gemacht und bereits benutzt wurde, muss ebenfalls **nicht** nachgestickert werden.

Ich stelle Ihnen anheim, die Vollzugsbehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nicole Müller